

**Deutsche Übersetzung**  
**Eröffnungsnote Republik Österreich**

**Nr. XXX**

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet der Botschaft der Republik Malta in Wien seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die Verbalnote der Botschaft der Republik Malta in Wien, Ref. Nr. 12/2021 vom 1. Februar 2021, betreffend die Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, Bezug zu nehmen.

In Anbetracht dessen und mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, Slowakische Republik gegen Achmea BV, beehrt sich das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

**„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)**

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 29. Mai 2002 in Wien, wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstrecken würde, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.
3. Abgeschlossene Schiedsverfahren bleiben, unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes, von diesem Beendigungsabkommen unberührt. Diese Verfahren werden nicht wiederaufgenommen.“

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass für den Fall, dass die Republik Malta den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote der Republik Malta das Beendigungsabkommen darstellt, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Malta in Wien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

**Wien, XX 2021**

## Antwortnote Republik Malta

Nr. XXX

Die Botschaft der Republik Malta in Wien entbietet dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die **Verbalnote Nr. XXX vom XX 2021** des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich zu verweisen, die wie folgt lautet

„Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet der Botschaft der Republik Malta in Wien seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die Verbalnote der Botschaft der Republik Malta in Wien, Ref. Nr. 12/2021 vom 1. Februar 2021, betreffend die Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, Bezug zu nehmen.

In Anbetracht dessen und mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, Slowakische Republik gegen Achmea BV, beehrt sich das Ministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen:

**„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen** (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 29. Mai 2002 in Wien, wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstrecken würde, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.
3. Abgeschlossene Schiedsverfahren bleiben, unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes, von diesem Beendigungsabkommen unberührt. Diese Verfahren werden nicht wiederaufgenommen.“

Das Ministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass für den Fall, dass die Republik Malta den obengenannten Vorschlag annimmt, diese Verbalnote zusammen mit der Antwortnote der Republik Malta das Beendigungsabkommen darstellt, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Malta in Wien die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Die Botschaft der Republik Malta in Wien beehrt sich mitzuteilen, dass die Republik Malta dem Abschluss des vorgeschlagenen Abkommens zwischen der Republik Malta und der Republik Österreich über die Beendigung des Abkommens zwischen Malta und der Republik Österreich über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet) zustimmt und akzeptiert, dass die **Verbalnote Nr. X vom X 2021** des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich und diese Verbalnote das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Die Botschaft der Republik Malta in Wien benützt diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

**Wien, XX 2021**